



20. Mai 2020

Verordnung über den Rechtsstillstand nach Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Reisebranche

Erläuternder Bericht



1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Im Zuge der gegenwärtigen Krise konnten und können zahlreiche Reisen nicht durchgeführt werden. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (SR 944.3) kann die Konsumentin oder der Konsument bei der Annullierung einer Pauschalreise vor dem Abreisetermin aus einem nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Umstand die Rückerstattung sämtlicher bereits gezahlter Beträge verlangen. Diese Rückerstattung muss grundsätzlich in bar erfolgen. Der Anspruch kann im Vertrag auch nicht wegbedungen werden, da die betreffenden Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes zwingendes Konsumentenschutzrecht darstellen.

Die Branche schätzt, dass aktuell Rückerstattungsforderungen im Wert 500 Millionen Franken ausstehend sind. Gleichzeitig verweigern primäre Leistungsanbieter, namentlich die Fluggesellschaften, ihrerseits die Rückzahlung der bereits erhaltenen Beträge an die Reisebüros. Reisebüros sehen sich somit mit Rückerstattungsforderungen der Konsumentinnen und Konsumenten konfrontiert, ohne die betreffenden Beträge von den eigentlichen Leistungserbringern zurückzuerhalten und laufen deshalb Gefahr, in eine finanzielle Notlage zu geraten. Aufgrund dieser singulären Situation droht der Reisebranche, die durch den krisenbedingten Zusammenbruch der Reisetätigkeit ohnehin mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mittelfristig ein flächendeckender Konkurs, wenn nicht rasch besondere Massnahmen ergriffen werden.

Der Rückerstattungsanspruch von Kundinnen und Kunden gegen Reiseveranstalter besteht auch im Europarecht. Sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedsstaaten wird zurzeit nach einer Lösung für die Reisebranche gesucht. Gegen Fluggesellschaften haben Kundinnen und Kunden einen ähnlichen Rückerstattungsanspruch wie gegen Reiseveranstalter basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 («Fluggastrechteverordnung»), welche die Schweiz übernommen hat. Auch diesbezüglich finden in der Schweiz und der EU Diskussionen über mögliche Lösungsansätze statt.

1.2 Wesentliche Änderung

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) sieht in Artikel 62 vor, dass der Bundesrat im Falle einer Epidemie den Rechtsstillstand für *bestimmte Teile der Bevölkerung* beschliessen kann. Während der Dauer des Rechtsstillstands können keine Betreibungshandlungen gegen Reiseveranstalter und -vermittler vorgenommen werden und Fristen werden verlängert (vgl. Art. 63 SchKG). Der Rechtsstillstand soll verhindern, dass die erwähnten Rückleistungsansprüche gegen die Reisebüros auf dem Betreibungsweg durchgesetzt werden können und über diese in der Folge der Konkurs eröffnet werden muss.

Mit dem Rechtsstillstand wird der materielle Gehalt der Rückforderungsansprüche nicht tangiert; es wird lediglich deren Vollstreckung verhindert. Es handelt sich somit um eine vorübergehende Stabilisierungsmassnahme, welche das eigentliche Problem der betroffenen Branche nicht löst, aber Zeit schafft, um überhaupt eine Lösung zu suchen. Sofern mehr Zeit erforderlich ist, kann der Rechtsstillstand auch verlängert werden.

Die vorliegende Massnahme trifft keine inhaltliche Entscheidung über die betroffenen Ansprüche. Die Reisebüros können weiterhin Rückzahlungen an die Konsumentinnen und Konsumenten machen oder die Ansprüche (mit Einverständnis der Gläubiger) durch Gutscheine befriedigen. Die Wirkungen des Rechtsstillstandes sind ausserdem auf die Rückerstattungsan-

sprüche gegenüber den Reisebüros beschränkt. Andere Forderungen gegenüber Reiseveranstaltern und -vermittlern, etwa Forderungen aus Miet- oder Arbeitsvertrag, sind vom Rechtsstillstand nicht betroffen.

Der Bundesrat hat sich zwar klar gegen eine Verlängerung des am 18. März 2020 angeordneten allgemeinen Rechtsstillstands ausgesprochen, da er negative Auswirkungen auf die allgemeine Zahlungsmoral befürchtet.¹ Grundsätzlich sollen die allgemeinen Instrumente genutzt werden, die der Bundesrat für die Unternehmen zur Bewältigung der Krise geschaffen hat. Der Bundesrat hat deshalb bislang auch weitgehend darauf verzichtet, branchenspezifische Sonderlösungen zu treffen. Die Besonderheiten der vorliegenden Situation rechtfertigen allerdings den Erlass der beantragten Massnahme.

Wie bereits festgehalten geht es nicht um die allgemeinen Betriebskosten der Reisebüros. Für diese stehen die vom Bundesrat bereits beschlossenen allgemeinen Massnahmen zur Verfügung, insbesondere die Möglichkeit einer Kreditaufnahme, der erleichterte Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung sowie die COVID-19-Stundung. Die Besonderheit der erwähnten Rückzahlungsansprüche hat allerdings zur Folge, dass diese allgemeinen Massnahmen nicht geeignet sind, das dargestellte Problem zu beseitigen: Ein COVID-19-Kredit würde kaum zur Deckung der ausstehenden Rückerstattungsforderungen ausreichen, und es wäre von Anfang an klar, dass eine künftige Rückzahlung des Kredits nicht möglich wäre, da die Reisebüros auch unter gewöhnlichen Umständen nicht in der Lage sind, derart hohe Gewinne zu erzielen. Auch die Beantragung einer COVID-19-Stundung oder einer Nachlassstundung zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt hätte nur beschränkte Auswirkungen auf das dargestellte Problem, da in beiden Fällen ausschliesslich Forderungen gestundet werden, die vor der Stundung entstanden sind, jedoch nicht jene, die erst nach der Stundung entstehen. Eine Stundung würde somit lediglich Forderungen aus bereits annullierten Reisen umfassen. Viele Reisen werden aber erst kurz vor Reisebeginn annulliert; die Rückforderungsansprüche entstehen somit erst nachträglich und unterstehen so einer allfälligen Stundung nicht. Sie werden mit der Annullaion der Reise sofort fällig und können in eine Betreuung gesetzt werden.

Den betroffenen Reisebüros steht es frei, jetzt oder auch zu einem späteren Zeitpunkt, auch nach Ablauf des Rechtsstillstandes, von den allgemeinen Massnahmen Gebrauch zu machen, und insbesondere auch eine COVID-19-Stundung oder eine Nachlassstundung zu beantragen, da diese ein anderes Ziel verfolgen und einen teilweise umfassenderen Anwendungsbereich haben.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die im Rahmen von Artikel 18 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen eingerichteten Garantiefonds die dargelegte Problematik nicht lösen können, da sie einerseits die Kundenforderungen erst im Konkursfall decken, d.h. einen Konkurs der Reisebüros voraussetzen, und sie andererseits aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage wären, die ausstehenden Ansprüche auch nur annähernd zu übernehmen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Der Rechtsstillstand ist persönlich und sachlich begrenzt:

- Der Rechtsstillstand gilt für Reiseveranstalter und -vermittler gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen. Diese bieten touristische Leistungen von

¹ Medienmitteilung des Bundesrats vom 9. April 2020.

Drittanbietern an, typischerweise indem sie etwa Flüge und Hotelaufenthalte zu einem Paket bündeln. Da der Rechtsstillstand als vorübergehende Stabilisierungsmassnahme einen möglichst umfassenden Rechtsschutz gewähren soll, ist unerheblich, ob sie die Leistungen als Reiseveranstalter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anbieten, oder ob eine Agentur- oder Vermittlertätigkeit mit *Delcredere*-Risiko vorliegt.

- Sachlich ist der Rechtsstillstand auf Forderungen von Kundinnen und Kunden, die sich aus der Nichterbringung einer Reiseleistung ergeben, begrenzt. Die Kundinnen und Kunden müssen nicht Konsumentinnen oder Konsumenten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen sein. Wichtig ist zum jetzigen Zeitpunkt vorab ein möglichst umfassender Schutz vor Betreibungen oder Konkursöffnungen aufgrund von Forderungen aus Reiseannullationen. Rückzahlungsforderungen aus Pauschalreiseverträgen gemäss Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen werden denn auch den Hauptanwendungsfall darstellen. Damit die Reisebüros jedoch möglichst umfassend vor einem frühzeitigen Konkurs geschützt werden, sind auch Ansprüche aus Annullierung anderer Reiseleistungen, beispielsweise einer Individualreise, erfasst. Der Rechtsstillstand gilt darüber hinaus auch für Forderungen aus der Annullierung einer Reiseleistung zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken.

Nicht erfasst von diesem Rechtsstillstand sind demgegenüber alle übrigen Forderungen gegenüber Reiseveranstaltern und -vermittlern. Insbesondere für andere Forderungen von Kundinnen und Kunden und für Forderungen aus Arbeitsvertrag, Mietvertrag, aus Verträgen mit Leistungserbringern sowie auch für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt der Rechtsstillstand nicht. Insofern gelten für Reiseveranstalter und -vermittler diesbezügliche die allgemeinen Regelungen sowie die Sonder- und Notregelungen, welche der Bundesrat im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassen hat.

- Für den Fall, dass über ein Reisebüro als Folge einer Betreibung über eine Forderung, die nicht dem Rechtsstillstand untersteht, der Konkurs eröffnet wird, können sämtliche Forderungen unabhängig vom Rechtsstillstand im Konkurs eingegeben werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Handlungen des Konkursamtes nach der Konkursöffnung keine Betreibungshandlungen darstellen und der Rechtsstillstand somit diesbezüglich keine Wirkungen entfaltet (BGE 114 III 60 E. 2b).

Art. 2

Die Verordnung tritt am 21. Mai um 00.00 Uhr in Kraft. Der Rechtsstillstand dauert bis zum 30. September 2020. Dies erlaubt es dem Bundesrat, gemeinsam mit der Branche und den Konsumentenorganisationen mögliche inhaltliche Lösungen zu suchen und allenfalls umzusetzen.